

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Wien 1997/03/06 04/G/21/1009/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.03.1997

## Rechtssatz

Auch gebrauchte Fischverpackungsbehältnisse aus Styropor, in welchen sich Fischreste, nämlich Fischschuppen und Fischflossen befinden, stellen einen auf dem Markt anfallenden Abfall dar. Durch die Lagerung auf der Marktfläche erfolgt somit eine Verunreinigung iSd Marktordnung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$